

RSS-0040-26
= RSS-E 39/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.5.2026

Vorsitzender	Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin stellte am 25.3.2026 einen Schlichtungsantrag: Die Antragstellerin verfügt über eine Gewerbeberechtigung für Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen. Ihr Fahrzeug, ein (anonymisiert), Kennzeichen (anonymisiert), sei bei einem Feuerwehreinsatz am 26.1.2026 beschädigt worden, die antragsgegnerische Versicherung als Haftpflichtversicherer verweigere zu Unrecht die Zahlung eines Verdienstentganges für die Dauer der Reparatur des Fahrzeuges.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem

Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde von der Antragstellerin kein Versicherungsmakler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellerin am 25.3.2026 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren „Versicherungskunde gegen Versicherer“ der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Weiters sei die RSS generell unzuständig, wenn ein Anspruch gegen einen Haftpflichtversicherer des Schädigers geltend gemacht wird. Die Antragstellerin äußerte sich dazu nicht.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit e der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Höllwerth eh.

Wien, am 20. Mai 2026